

Statuten der Säntis-Schwebebahn AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma „Säntis-Schwebebahn AG“ besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hundwil (AR).

Art. 2

- 1 Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Tourismusunternehmens und einer Luftseilbahn von der Schwägalp auf den Säntis.
- 2 Sie kann Gastwirtschaftsbetriebe, andere Betriebe und Organisationen entweder selber führen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.
- 3 Sie kann selber oder mit anderen Organisationen Veranstaltungen durchführen und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.
- 4 Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, übertragen, verwalten und belasten.

II. Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'400'000.- und ist in 48'000 Aktien à CHF 50.-- eingeteilt.

Art. 4

- 1 Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll liberiert.
- 2 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
- 3 Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalkunden ausgegeben, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.
- 4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 5 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.
- 6 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 5

- 1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 2 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 6

- 1 Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.
- 2 Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.
- 3 Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung bzw. Begründung einer Nutzniessung aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtige Gründe gelten:

- 3.1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- 3.2. die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen (Der Verwaltungsrat darf die Selbständigkeit als gefährdet betrachten, soweit der Erwerber direkt oder indirekt mit mehr als zehn Prozent am Aktienkapital beteiligt ist.);
- 3.3. wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- 4 Wenn die Eintragung bereits erfolgt ist, kann der Verwaltungsrat diese streichen, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden. Für die Gesellschaft gilt der zuletzt im Aktienbuch eingetragene Eigentümer oder Nutzniesser als Aktionär.
- 5 Die Gesellschaft kann dem Veräusserer der Aktien anbieten, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Art. 7

- 1 Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Dieses Bezugsrecht darf im Entscheid der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals nur aus wichtigen Gründen aufgehoben werden. Als solche gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligungen der Mitarbeitenden. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.
- 2 Falls die Generalversammlung bei einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht weder einschränkt noch aufhebt, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuteilung jener Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird.
- 3 Der Verwaltungsrat setzt die Emissionsbedingungen und Einzahlungstermine fest.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 9.1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 9.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 9.3. Genehmigung des Jahresberichtes;
- 9.4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 9.5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 9.6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Ende des letzten Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es als erforderlich erachten oder wenn einer oder mehrere der Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, es unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Art. 11

- 1 Die Einladung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 2 Aktionäre, die einzeln oder zusammen Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. oder mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre beim Verwaltungsrat angebeht werden.
- 3 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre sind hierüber in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Art. 12

- 1 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 2 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13

- 1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser berechtigt, welche zum Zeitpunkt des Versands der Einladung im Aktienregister eingetragen sind. Der Stimmrechtsausweis ist nicht übertragbar.
- 2 In der Zeit zwischen der Einladung zur Generalversammlung und deren Abhaltung ist das Aktienregister geschlossen.

Art. 15

- 1 Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Kein Aktionär oder Nutzniesser darf in der Generalversammlung mit eigenen oder mit vertretenen fremden Aktien mehr als 20% der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Weitere Aktien gelten als nicht vertreten.
- 2 Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.
- 3 Die Begrenzung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechtes gemäss OR Art. 689c bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person, wobei aber auch in diesen Fällen die Beschränkung gemäss Abs. 1 dieses Artikels auf 20% pro Aktionär und Nutzniesser bzw. pro verbundene Gruppe gilt.

Art. 16

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - 1.1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - 1.2. die Einführung oder Abschaffung von Stimmrechts-aktien;
 - 1.3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen von Namenaktien;
 - 1.4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 - 1.5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - 1.6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - 1.7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - 1.8. die Auflösung der Gesellschaft.
- 2 Die Beschlussfassung über Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

- 3 Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz oder von den Statuten vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden

Art. 17

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2 In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 19

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 20

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 21

- 1 Der Verwaltungsrat ist für alle von Gesetzes wegen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zuständig.
- 2 Der Verwaltungsrat ist zudem in allen Angelegenheiten und für alle Beschlüsse zuständig, die nicht nach zwingendem Recht oder den Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.
- 3 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 4 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
- 5 Der Verwaltungsrat bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 22

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeiten entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Art. 24

- 1 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder, soweit der Vorschlag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unterbreitet worden ist und kein Mitglied mündliche Beratung im Rahmen einer Sitzung verlangt, über Telefon oder Videokonferenz oder auf dem Zirkularweg. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
- 3 Die Beschlussfassung setzt die Anwesenheit oder Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates voraus. Dieses Quorum ist nicht notwendig für die Feststellung über die Kapitalerhöhung und die zugehörige Statutenänderung.
- 4 Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist dem Verwaltungsrat auf seine nächste Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

c) Die Revisionsstelle

Art. 25

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich ein Revisions-unternehmen im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Art. 26

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Art. 27

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr gemäss den gesetzlichen Vorschriften einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Art. 28

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Art. 29

Dividenden, die innert fünf Jahren nach Fälligkeit nicht bezogen werden, fallen dem allgemeinen Reservefonds zu.

V. Auflösung und Liquidation; Bekanntmachungen

Art. 30

- 1 Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe des Gesetzes.

Art. 31

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 2 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienregister eingetragene Adresse oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2015 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2012.

Schwägalp, den 26. Juni 2015

Der Präsident: Hans Höhener

Der Vizepräsident: Heinz Hochuli